



Gemeinde Trub



georegio
atelier für raumentwicklung

Teilrevision der Ortsplanung

Bericht zur Mitwirkung

Der Mitwirkungsbericht dokumentiert den Stand vor der kantonalen Vorprüfung.

Aufgrund von Vorbehalten des Kantons mussten teilweise Änderungen, die gestützt auf Mitwirkungseingaben erfolgt sind, wieder rückgängig gemacht werden. Massgebend sind die tatsächlichen Festlegungen im Zonenplan und Erläuterungsbericht.

November 2021

Impressum

Auftraggeber: Einwohnergemeinde Trub
Autor: ruefer ingenieure ag, Bernstrasse 14, 3550 Langnau i.E.
georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf

Version	Datum	Inhalt
2.0	16.11.2021	Bericht Mitwirkung

1 Einleitung

Der Einbezug der Bevölkerung spielt bei Ortsplanungen eine wichtige Rolle. Nach der Entwurfsphase konnte vom 18.02.2019 bis zum 15.03.2019 die offizielle Mitwirkung zur Teilrevision der Ortsplanung durchgeführt werden. Die Informationsveranstaltung zur öffentlichen Mitwirkung fand am 27.02.2019 im Schulhaus Trub statt, es nahmen rund 65 Personen teil. Anschliessend an die Informationsveranstaltung konnten Fragen gestellt und die Inhalte der Teilrevision mit den Vertretern der Arbeitsgruppe diskutiert werden, diese Möglichkeit wurde rege genutzt.

Die Bevölkerung wurde durch eine offizielle Publikation im Amtsanzeiger und einem Informationsblatt, welches jedem Haushalt per Post zugestellt wurde, auf die Mitwirkung aufmerksam gemacht. Alle Pläne, das Baureglement und der Bericht wurden zudem auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet.

2 Sistierung der Planung aufgrund der Mitwirkungseingaben

In der öffentlichen Mitwirkung sind insgesamt 52 mehrheitlich kritische Mitwirkungseingaben eingegangen. Aufgrund dieser Mitwirkungseingaben hat der Gemeinderat festgestellt, dass aktuell eine Zustimmung der Gemeindeversammlung mit den vom Kanton verlangten Gewässerräumen gemäss der sogenannten Biodiversitätskurve im gesamten BLN-Gebiet nicht realistisch ist. Wenn die Mitwirkungseingaben berücksichtigt werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Vorlage mit so einschneidenden Konsequenzen und basierend auf einer rechtlich schwach abgestützten Forderung des Kantons von der Gemeindeversammlung angenommen wird. Ein Grossteil der Landwirte hätte dadurch einen erheblichen Verlust an düngerbarer Fläche zu verzeichnen und bei Ausschwemmungen müsste ein Kulturlandverlust hingenommen werden, ohne dass dieses mit den traditionell angewendeten baulichen Massnahmen geschützt werden kann.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat 2019 beschlossen, die Planung zu sistieren. Im Hintergrund wurde aber wiederholt versucht, den Kanton zu einer Überprüfung seiner grundsätzlichen Haltung zu bewegen. So wurde aufgezeigt, wie die Gewässerraumfestlegung in anderen Kantonen in der Praxis erfolgt und auch wie kantonale Gerichte in anderen Kantonen in dieser Fragestellung entschieden.

3 Wiederaufnahme der Planung

Im Frühjahr 2021 hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung nach einer kantonsinternen Vernehmlassung der Gemeinde Trub mitgeteilt, dass die Festlegung der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen gemäss der Hochwasserschutzkurve zu erfolgen hat. Ausserhalb der Bauzonen – also dort wo alle Landwirte betroffen sind, hat die Festlegung aus Sicht des Kantons gemäss der Biodiversitätskurve zu erfolgen. Offensichtlich waren die vorhergehenden Aussagen der kantonalen Behörden doch nicht so definitiv wie bis dahin kommuniziert und es besteht doch ein Handlungsspielraum für eine Interessenabwägung und die Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort.

Der Gemeinderat hat diese Stellungnahme zum Anlass genommen, um die Gewässerraumplanung wieder aufzunehmen. Allerdings nimmt der Gemeinderat als Planungsbehörde nun selbst eine Interessenabwägung vor und gewichtet dabei die Interessen der Landwirtschaft am Erhalt der traditionellen Bewirtschaftung, den Erhalt der Talerschliessungen entlang der Gewässer ohne aufwändige und für das Landschaftsbild einschneidende Strassenverlegungen an die Talflanken und den Schutz des Kulturlandes vor Ausschwemmungen gleich hoch wie das Nutzungsinteresse der Grundeigentümer in den Bauzonen an der Überbauung ihrer Baulandparzellen. All dies vor dem Hintergrund, dass die Gewässerräume gemäss der Hochwasserschutzkurve in den Tälern des Napfgebiets eine ausreichende Fläche für die drei gesetzlich vorgegebenen Gewässerfunktionen sichern (Natürliche Gewässerfunktionen, Schutz vor Hochwasser, Gewässernutzung).

Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum für Gewässer in der Gemeinde, die sich in tatsächlich schützenswerten Lebensräumen innerhalb des BLN-Gebietes befinden, gemäss der Biodiversitätskurve festgelegt. An den restlichen Gewässern wird der Gewässerraum gemäss der

Hochwasserschutzkurve ausgeschieden. Diese Haltung wird auch durch ein Rechtsgutachten gestützt, das die Gemeinde dazu eingeholt hat und das aufzeigt, dass der Kanton Bern mit seiner Haltung seinen gesetzlich gegebenen Handlungsspielraum nicht ausschöpft, wenn er die Genehmigung dieser Festlegung verweigert. Da nicht davon auszugehen ist, dass die kantonale Verwaltung ihre Haltung aufgrund dieser Interessenabwägung und des Rechtsgutachtens ändert, wird voraussichtlich in einer höheren Rechtsinstanz entschieden, welche Auslegung korrekt ist.

Die folgende Auswertung der Mitwirkungseingaben basiert auf dieser Ausgangslage vom Sommer 2021.

4 Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben

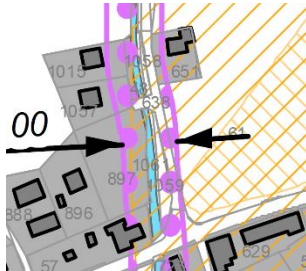
Ein- gabe Nr.	Name	Adresse
1	Heinz Rychener	Längengrund 19, 3556 Trub
2	Franz Scheidegger	Twären 30, 3556 Trub
3	Christian Wiedmer	Gerstengraben, 3557 Fankhaus
4	Peter Baumgartner	
5	Christoph Kipfer	Langengrund, 3556 Trub
6	Ernst Schlüchter	Kaltenbach, 3556 Trub
7	Christian Zaugg	Stelli, 3557 Fankhaus
8	Fritz Habegger	Vorder Seltenbach 72, 3556 Trub
9	Michael Fankhauser	Mittler Fankhaus, 3557 Fankhaus
10	Simon Wüthrich	Oberfeldstöckli, 3556 Trub
11	Hans Peter Siegenthaler	Unterfeld, 3556 Trub
12	Fritz Kobel-Beer	Ramsegg 54, 3556 Trub
13	Simon Gerber	Schweibogen 70, 3556 Trub
14	Peter Käser	Schurtenell 129, 3556 Trub
15	Fritz und Alexandra Beer	Ober Häusern 203, 3556 Trub
16	Martin Wiedmer	Unterstütz, 3557 Fankhaus
17	Urs Beer	Vorder Holz, 3556 Trub
18	Samuel Beer	Hinter Ey, 3556 Trub
19	Markus Lindegger	Hämelbachberg, 3555 Trubschachen
20	Rolf Wüthrich	Sägegasse 74, 3556 Trub
21	Peter Siegenthaler	Mettlenalp, 3557 Fankhaus
22	Peter Rentsch	Mittler Gummen 425, 3555 Trubschachen
23	Fritz und Rosmarie Gerber-Blum	Vordere Schindelmatt 177, 3556 Trub
24	Einwohnergemeinde Trub	Dorfstrasse 20, 3556 Trub
25	Ueli Fankhauser	Hinter Holz, 3556 Trub
26	Andreas Baumgartner	Ober Zürchershaus 214, 3557 Fankhaus


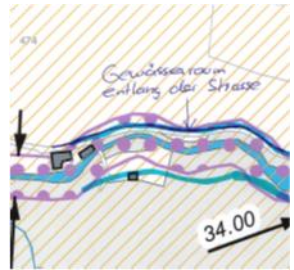
27	Margreth Vuilla-Heim	Obergummen 431, 3555 Trubschachen
28	Hansueli Jakob	Zürcherhaus, 3557 Fankhaus
29	Sabine und Lukas Irmann	Brachhüsli 128, 3556 Trub
30	Martin Wüthrich	Hinter Brandösch, 3556 Trub
31	Rudolf Wiedmer	Bruch 25, 3556 Trub
32	Stefan Wüthrich	Längengrund 16a, 3556 Trub
33	Bruno Rentsch	Schwarzentrub, 3557 Fankhaus
34	Peter Habegger	Unter Häusern, 3556 Trub
35	Andreas Habegger	Unter Führen, 3556 Trub
36	Christian Blaser	Schweidboden 105, 3556 Trub
37	Anton Wüthrich	Schmittenhof 11, 3556 Trub
38	Peter und Theres Zürcher	Bachmatt 265, 3557 Fankhaus
39	Ernst Baumgartner	Lehn 217, 3557 Fankhaus
40	Bernhard Wüthrich	Unter Brandösch 145, 3556 Trub
41	Adrian Bähler und Andreas Zürcher	Unter Gummen, 3555 Trubschachen Windbrauch, 3555 Trubschachen
42	Andreas Rentsch	Mühlebach, 3556 Trub
43	Beat und Barbara Käser	Hämelbachboden 374, 3555 Trubschachen
44	Robert und Magdalena Hodel	Riedgut 199, 3556 Trub
45	Daniela Hodel	Riedgut 199, 3556 Trub
46	Niklaus und Elisabeth Jegerlehner	Neuhaus 318, 3557 Fankhaus
47	Markus Baumgartner	Neumatt, 3557 Fankhaus
48	Annelie und Simon Wüthrich	Loos 207, 3556 Trub
49	Andreas Hutmacher	Bachschwand 35, 3552 Bärau
50	Heinz Siegenthaler	Zaugghaus, 3557 Fankhaus
51	Christoph und Monika Hagmann	Hofmeisterstrasse 7, 3006 Bern
52	Jürg Aeschlimann	Ausser Buhus, 3555 Trubschachen


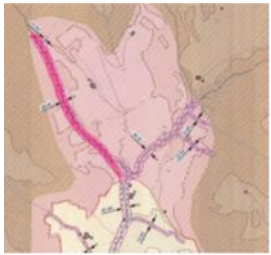
5 Zusammenfassung der Mitwirkungseingaben


Die Eingaben werden in Kurzform wiedergegeben und wo nötig mit Erläuterungen und dem zugehörigen Entscheid des Gemeinderats ergänzt.

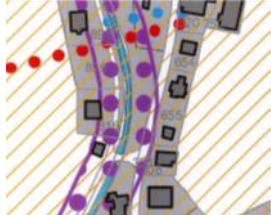
Die Zahlen in der Spalte «Nr.» beziehen sich auf die Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben.


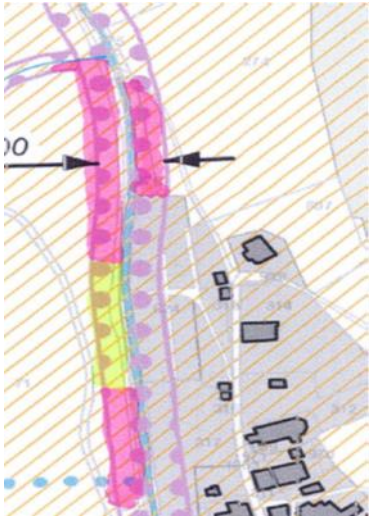
Nr.	Gewässerraum	Zusammenfassung der Eingabe	Erläuterung	Vorgenommene Änderungen
1		<p>Der Mitwirkende beantragt zu prüfen, ob für Parzelle 897 allenfalls eine Ausnahme für Bauten und Anlagen im Gewässerraum gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV möglich wäre.</p>	<p>In einem Baubewilligungsverfahren würde der Ausnahmetatbestand durch das kantonale Tiefbauamt, OIK IV abschliessend beurteilt, deren Beurteilung kann hier nicht vorweggenommen werden.</p> <p>Gestützt auf den Gesetzestext und den Erläuternden Bericht des BAFU muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser Ausnahmetatbestand nicht vorliegt. Die Bauparzelle liegt zwar in einer Gebäudereihe mit drei Gebäuden, davon liegt jedoch nur eines im Gewässerraum. Die Voraussetzung für die Ausnahme wäre jedoch, dass bereits mehrere Bauten im Gewässerraum stehen und eine Revitalisierung somit langfristig unverhältnismässig wäre.</p>	<p>Für eine verbindliche Antwort wäre eine Bauvoranfrage via Gemeinde an das Tiefbauamt, OIK IV einzureichen.</p>
2		<p>Der Mitwirkende beantragt eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums auf PN 1019, er ist beidseitig des Gewässers Grundeigentümer. So verbleiben trotz der Einschränkungen des Gewässerraums besser nutzbare Flächen.</p>	<p>Die asymmetrische Festlegung wird dem Kanton für dieses Gebiet beantragt. Auch auf der Seite der Reduktion muss jedoch mindestens ein 3 m breiter Streifen im Gewässerraum verbleiben.</p>	<p>Der Gewässerraum wird für den Abschnitt soweit möglich asymmetrisch festgelegt (3m / 8m).</p>

			
<p>3</p>	<p>Der Mitwirkende beantragt eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf PN 474, damit das nutzbare Land nördlich der Strasse erhalten bleibt.</p> 	<p>Mit der Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve rag der Gewässerraum nur in einem sehr kleinen Abschnitt (ca. 35m²) über die Strasse hinaus. Gemäss den Festlegungsgrundsätzen ist hier eine Asymmetrie nicht möglich (keine Verschiebung an einen Hang).</p> <p>Die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV ist für diese Parzelle nicht möglich, da sie über einen «grossen Gewässeranschluss» verfügt.</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss Hochwasserschutzkurve festgelegt.</p>
<p>4</p>	<p>Beim Gewässer auf Parzelle 466 handelt es sich um ein eingedoltes Gewässer. Es ist im Plan entsprechend darzustellen und auf die Festlegung eines Gewässerraums ist zu verzichten.</p>	<p>Die Grundlage wurde aktualisiert, es handelt sich im Bereich der Gebäude nur um eine Hofentwässerung und nicht um ein Gewässer. Der Gewässerraum wird gestrichen.</p>	<p>Der Plan wird korrigiert.</p>
<p>5</p>	<p>Das im Plan eingetragene Gewässer existiert nicht mehr, es fliesst kein Wasser mehr.</p>	<p>Dies wird im Plan berücksichtigt.</p>	<p>Es wird kein Gewässer dargestellt.</p>

			
<p>6</p>	<p>Für den markierten Gewässerabschnitt wird die Anwendung der Hochwasserkurve gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV beantragt. Reduktion auf Breite nach Hochwasserkurve.</p> <p>Für die Abschnitte, welche über die Strasse hinausragen, wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt.</p> 	<p>Der markierte Gewässerabschnitt liegt innerhalb des kantonalen Naturschutzgebietes. Dieses stellt einen schützenswerten Lebensraum innerhalb des BLN-Perimeters dar und die Festlegung nach der Biodiversitätskurve ist zwingend.</p> <p>Im Wald wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet, womit ein Teil des Gewässerraums im Vergleich zum Plan Stand Mitwirkung wegfällt.</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss Biodiversitätskurve festgelegt. Durch den Verzicht der Festlegung des Gewässerraums im Wald wird eine flächenmässige Reduktion in diesem Abschnitt erreicht.</p>
<p>7</p>	<p>Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist mit den erfolgten Bodenverbesserungsmassnahmen kein Gewässerverlauf mehr vorhanden.</p>	<p>Die Überprüfung zeigt, dass kein offenes Gewässer mehr existiert. Auf die Festlegung des Gewässerraums kann verzichtet werden, vgl.: 2'636'438.0, 1'201'142.4</p>	<p>Es wird kein Gewässerraum festgelegt.</p>

			
8	<p>Der Mitwirkende ist Eigentümer des Gewerbelands auf Parzellen 1048 und 1050. Er weist auf den möglichen finanziellen Verlust bei einer Festlegung des Gewässerraums auf der Gewerbezone hin und beantragt eine Begehung mit den Fachpersonen von Gemeinde und Kanton.</p>	<p>Der Gewässerraum im genannten Bereich beträgt 45 m (22.5 m ab Mitte des Gewässers) und tangiert die Gewerbezone in einem Streifen von ca. 2–3 m. Gestützt auf die bisherige Rechtsprechung und die Empfehlungen des Bundesamts für Umwelt muss davon ausgegangen werden, dass eine Entschädigungsforderung bei einem so kleinen betroffenen Streifen keine Aussicht auf Erfolg hat. Die rechtlichen Möglichkeiten um solche Forderungen zu stellen bestehen aber im Rahmen der öffentlichen Auflage.</p>	<p>Aufgrund des fehlenden Handlungsspielraums wird auf eine Begehung verzichtet. Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
9	<p>Der Mitwirkende beantragt die folgenden Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PN 542.01: Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV ▪ PN 545: Asymmetrische Festlegung (Verschiebung um 2m nach Westen) im Bereich des bestehenden Gebäudes. ▪ Besitzstandsgarantie für den bestehenden Holzlagerplatz auf PN 542.02 	<p>Der Abschnitt weist einen «grossen Gewässeranschluss» auf, eine Ausnahme für die intensive Bewirtschaftung ist nicht möglich. Die Parzelle ist aber durch die Anwendung der Hochwasserschutzkurve nur noch minim vom Gewässerraum betroffen.</p> <p>Der Gewässerraum gemäss Hochwasserschutzkurve tangiert das bestehende Gebäude nicht. Auf eine asymmetrische Festlegung wird verzichtet.</p> <p>Holzlager waren bereits nach bisherigem Recht im geschützten Uferbereich (Vorgänger des Gewässerraums) unzulässig und somit nicht</p>	<p>Es wird keine Änderung vorgenommen.</p>

		baubewilligungsfrei. (vgl. BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 4. November 2009). Falls keine Baubewilligung vorliegt, kann die Besitzstandsgarantie grundsätzlich nicht angewendet und durch die Gemeinde somit auch nicht in diesem Rahmen bestätigt werden. Falls der Gegenstand der Besitzstandsgarantie in einem verbindlichen Verfahren geprüft werden soll, müsste ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.	
10	<p>Der Mitwirkende verlangt, dass für die Parzelle 899 eine Ausnahme für Bauten und Anlagen im Gewässerraum gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} GSchV möglich sein muss.</p> 	<p>In einem Baubewilligungsverfahren würde der Ausnahmetatbestand durch das kantonale Tiefbauamt, OIK IV abschliessend beurteilt, deren Beurteilung kann hier nicht vorweggenommen werden.</p> <p>Durch die Anwendung der Hochwasserschutzkurve ist die Parzelle nur noch geringfügig im Bereich des gesetzlichen Strassenabstands vom Gewässerraum betroffen.</p>	Der Gewässerraum wird gemäss Hochwasserschutzkurve festgelegt.
11	<p>Parzelle 61 und 299: Der Eigentümer beantragt keine Nutzungseinschränkung auf dem Kulturland oder die Abgrenzung des Gewässerraums entlang der Strasse.</p> <p>Parzelle 65: Gewässerraum könnte asymmetrisch verlaufen, da auf der anderen Seite des Baches Wald ist. Falls dies nicht möglich ist, beantragt der Eigentümer ebenfalls keine Nutzungseinschränkung auf dem Kulturland bis zur Strasse.</p>	Die Parzelle 299 ist mit der Anwendung der Hochwasserschutzkurve nicht mehr vom Gewässerraum betroffen, auf Parzelle 61 rag der Gewässerraum ebenfalls nicht über den Veloweg hinaus.	Der Gewässerraum wird gemäss Hochwasserschutzkurve festgelegt.
12	<p>1) Im Bereich oberhalb des Gräblis besteht kein Gewässer (auch kein eingedoltes), es ist auf einen Gewässerraum zu verzichten.</p> <p>2) Das Gewässer besteht nur im Wald, oberhalb im Land besteht höchstens ein 30 cm breites Gräbli.</p>	<p>2'631'014.1, 1'202'267.9</p> <p>Da es sich höchstens um ein sehr kleines Gewässer handelt und dieses auch noch</p>	Der Gewässerraum wird entsprechend angepasst.

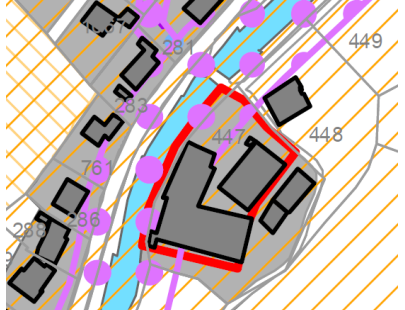
		<p>vollständig von Wald umgeben ist, sollte ein Verzicht auf die Festlegung möglich sein.</p>	
<p>13</p>	<p>Der Eigentümer ist mit der Gewässerraumbreite am Seltenbach nicht einverstanden, da dies sehr gutes, flaches Land ist und so nur noch extensiv bewirtschaftet werden kann.</p> 	<p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt und beträgt damit nur 22 m anstatt 36 m.</p>	<p>Der Gewässerraum wird entsprechend angepasst.</p>
<p>14</p>	<p>Der Eigentümer stellt einen Antrag für die Rückzonung des Gewässerraums auf den Parzellen 259 und 219. Grund dafür ist die Gemeindestrasse welche den Rossboden und die Privatstrasse Schurtenell trennt.</p>	<p>Der Gewässerraum muss bis auf wenige Ausnahmen (einzelne Gewässer im Wald, einzelne eingedolte Gewässer in der</p>	<p>Für die Abschnitte wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt. Der Gewässerraum wird durch die Anwendung der Hochwasserschutzkurve deutlich reduziert.</p>


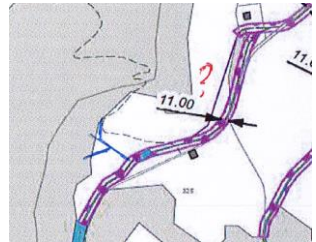

		<p>Landwirtschaftszone) für alle Fliessgewässer festgelegt werden, auch im Bereich von Strassen.</p> <p>Die bestehenden Strassen (sowohl öffentliche als auch Private) haben im Gewässerraum Besitzstandsgarantie, auch neue Erschliessungen sind möglich, soweit sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind.</p> <p>Für die Parzellen wird jedoch die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt, womit die Bewirtschaftung wie im bisherigen Rahmen möglich bleibt.</p>	
<p>15 26 28 34 35 36 42 44</p>	<p>Mehrere, weitgehend identische Mitwirkungseingaben:</p> <p>Die Eigentümer der Parzellen 506, 525, 757, 519, 452, 262, 263, 503, 245, 1017, 539, 972, 890 wünschen eine Nachmessung der Mittelwasserlinie bzw. der effektiven Gerinnesohlenbreite bei den folgenden Gewässern, da sie die Gerinnesohle nicht in dieser Breite wahrnehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fankhusbach (PN 506, 525, 757, 519, 452, 262, 263, 503, 539, 972, 890, 512, 513, 1007) ▪ Mühlebach (PN 506) ▪ Brandöschgraben (262, 263) ▪ Seltenbach (249) ▪ Äschegrabe (452) <p>Es ist darauf zu achten, dass für den Zeitpunkt der Nachmessung nicht die Zeit des Schmelzwassers ausgesucht wird, da der Schmelzwasserabfluss nicht dem mittleren Abfluss eines Gewässers über das Jahr entspricht.</p>	<p>Für die Bestimmung der effektiven Gerinnesohlenbreite ist die Breite des vegetationslosen Gerinnes massgebend. Die Beschränkung auf den insbesondere in Trockenperioden sehr schmalen von Wasser bedeckten Streifen ist nicht zulässig. Zudem ist eine gewisse Generalisierung über längere Abschnitte nötig, einzelne schmalere Abschnitte können ebenso wie einzelne breitere Abschnitte nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Überprüfung Mülibach PN 503, 506: Die angenommene Breite von 2.35 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p> <p>Überprüfung Fankhusbach PN 503, 506: Die angenommene Breite von 8.0 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen. Allerdings reduziert sich der Gewässerraum mit der Anwendung der Hochwasserschutzkurve deutlich.</p>

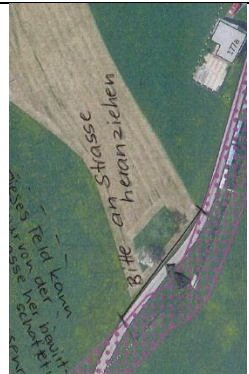

		<p>Überprüfung Fankhusbach PN 525, 519, 512, 513, 1007: Die angenommene Breite von 8 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p> <p>Überprüfung Fankhusbach PN 539, 972, 890: Die angenommene Breite von 6.7 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p> <p>Überprüfung Fankhusbach PN 452, 262, 263: Die angenommene Breite von 8 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p> <p>Überprüfung Äschegrabe PN 452: Die angenommene Breite von 4.5 m und der Faktor von 1 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p> <p>Überprüfung Brandöschgraben PN 262, 263, 245, 1017: Die angenommene Breite von 6.7 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p> <p>Überprüfung Seltenbach PN 249: Die angenommene Breite von 3 m und der Faktor von 2 sind korrekt, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar.</p>	
--	--	--	--

<p>16</p>	<p>Der Mitwirkende beantragt die Anwendung der Hochwasserkurve anstatt der Biodiversitätskurve zur Bestimmung der Gewässerraubbreite auch im BLN Gebiet und unterlegt diese Forderung mit dem Verweis auf die massgebenden Schutzziele des BLN 1311. Die Anwendung der Biodiversitätskurve widerspricht insbesondere dem Schutzziel 3.10, wonach die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten sei und die Entwicklung zugelassen wird.</p> <p>Zudem mache es wenig Sinn, im oberen Bereich von Gewässern die Biodiversitätskurve anzuwenden und im unteren Bereich die Hochwasserschutzkurve – Gewässer werden natürlicherweise von oben nach unten immer breiter und dasselbe sollte für den Gewässerraum gelten.</p> <p>Weiter wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV nicht nur an den vorgesehenen, sondern bei allen Strassen und Wegen beantragt.</p>	<p>Es wird eine möglichst vollständige Bezeichnung der betroffenen Abschnitte angestrebt. Die weiteren im Rahmen der Mitwirkung angegebenen Abschnitte werden berücksichtigt.</p>	<p>Dem Antrag wird gefolgt, der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt.</p>
<p>17</p>	<p>Der Twärengraben westlich der Strasse liegt ausserhalb des BLN Gebiets, dafür sind keine Auflagen möglich.</p> <p>Weiter wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV bei allen Strassen und Wegen beantragt.</p> <p>Weiter wird gestützt auf das Leitbild Fliessgewässer Schweiz die Anwendung der Hochwasserkurve zur Bestimmung des Gewässerraums beantragt, da in diesem Dokument im Zusammenhang mit der Biodiversitätskurve der Begriff «anzustreben» genannt wird.</p>	<p>Am Twärengraben wird der Gewässerraum gemäss Hochwasserschutzkurve festgelegt.</p> <p>Es wird eine möglichst vollständige Bezeichnung der betroffenen Abschnitte angestrebt. Die weiteren im Rahmen der Mitwirkung angegebenen Abschnitte werden berücksichtigt.</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt.</p>

<p>18</p>	<p>Auf einem Grundstück des Mitwirkenden werden seit Jahrzehnten Brennholzspaltenstapel gelagert, dies muss auch weiterhin möglich sein.</p> <p>Die vorgesehene Ausnahmemöglichkeit gemäss Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV wird unterstützt, damit die in der Regel fruchtbaren Böden der Strasse entlang weiterhin gut genutzt werden können.</p>	<p>Holzlager waren bereits nach bisherigem Recht im geschützten Uferbereich (Vorgänger des Gewässerraums) unzulässig und somit nicht baubewilligungsfrei. (vgl. BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 4. November 2009). Falls keine Baubewilligung vorliegt, kann die Besitzstandsgarantie grundsätzlich nicht angewendet und durch die Gemeinde somit auch nicht in diesem Rahmen bestätigt werden. Falls der Gegenstand der Besitzstandsgarantie in einem verbindlichen Verfahren geprüft werden soll, müsste ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>19</p>	<p>Gegen die Festlegung des Gewässerraums wird Einsprache erhoben.</p> <p>Die festgelegte Gewässerraumbreite von 36 m am Hämelbach ist im Vergleich zur Ilfis (45m) nicht verhältnismässig.</p> <p>Der Eigentümer erläutert, dass der Uferbereich sein einziges flaches Land ist und er dort über längere Zeit Holz lagern und sein Land nicht nur extensiv nutzen will.</p>	<p>Einsprachen können im Rahmen der öffentlichen Auflage erhoben werden, vorliegend handelt es sich um die öffentliche Mitwirkung. Die Eingabe wird als Mitwirkungseingabe behandelt.</p> <p>Der Gewässerraum am Hämelbach wurde überprüft. Die angenommene effektive Gerinnesohlenbreite von 3.0 m erscheint als Mittelwert weiterhin korrekt. Durch die Anwendung der Hochwasserschutzkurve beträgt der Gewässerraum aber nur 22 m anstatt 36 m.</p> <p>Holzlager waren bereits nach bisherigem Recht im geschützten Uferbereich (Vorgänger des Gewässerraums) unzulässig und somit nicht baubewilligungsfrei. (vgl. BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 4. November 2009). Falls keine Baubewilligung vorliegt, kann die Besitzstandsgarantie grundsätzlich nicht angewendet und durch die Gemeinde somit auch nicht in diesem Rahmen bestätigt werden. Falls der Gegenstand der Besitzstandsgarantie in einem verbindlichen Verfahren</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt.</p>

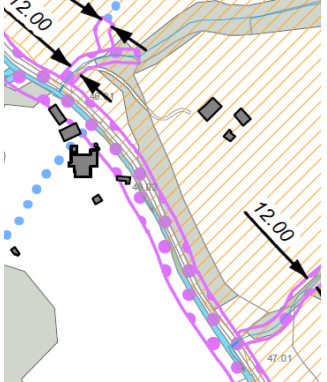

		<p>geprüft werden soll, müsste ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.</p>	
<p>20</p>	<p>Der Eigentümer beantragt die Aufnahme der Parzelle 448 in die Bauzone und die Erweiterung des Perimeters «dicht überbautes Gebiet». Durch beide Anpassungen entstünden zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten auf dem Grundstück.</p> <p>Weiter wird angefragt, ob ausgehend vom bestehenden Gebäude eine Überdachung in Richtung Gewässer erstellt werden könne (mit oder ohne zusätzliche Abstützung), diese käme im Gewässerraum zu liegen.</p> 	<p>Zonenplanänderungen (Einzonung) sind im Rahmen dieser Teilrevision nicht vorgesehen, das Anliegen wird im Rahmen der parallel laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung geprüft.</p> <p>Die Erweiterung des dicht überbauten Gebiets wird hingegen aufgenommen.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine solche Gebäudeerweiterung möglich wäre, kann nicht vorweggenommen werden. Sie hängt sowohl von den Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone als auch davon ab, ob der erweiterte Perimeter «dicht überbaut» so akzeptiert wird. Die Prüfung kann jederzeit im Rahmen einer ordentlichen Bauvoranfrage erfolgen, in diesem Rahmen werden sowohl das AGR (Beurteilung Bauen ausserhalb der Bauzonen, Beurteilung dicht überbaut) als auch das Tiefbauamt einbezogen.</p>	<p>Der Perimeter «dicht überbaut» wird auf die Parzelle 448 erweitert.</p>
<p>21</p>	<p>Der Eigentümer beantragt eine asymmetrische Verschiebung des Gewässerraums auf PN 577. Oberhalb der Strasse soll der Gewässerraum soweit möglich nach orographisch rechts, unterhalb der Strasse nach orographisch links verschoben werden um ein zukünftiges Bauvorhaben zu ermöglichen.</p>	<p>Durch die Festlegung des Gewässerraums gemäss Hochwasserschutzkurve reduziert sich der Gewässerraum unterhalb der Strasse von 26 m auf 16 m. Damit liegen die relevanten Bereiche nicht mehr im Gewässerraum. Oberhalb der Strasse befindet sich das kantonale Naturschutzgebiet, womit der Gewässerraum gemäss der Biodiversitätskurve festgelegt werden muss.</p>	<p>Der Gewässerraum wird unterhalb der Strasse gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt, auf eine asymmetrische Festlegung wird dafür verzichtet.</p>

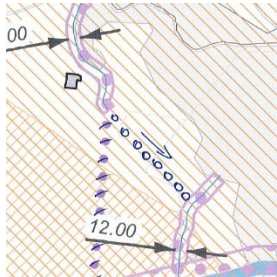
			
<p>22</p>	<p>Der Eigentümer weist darauf hin, dass das eingezeichnete Bächli auch als Gewässer aufgeführt sein sollte.</p>  	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend ergänzt. 2'632'170.3, 1'193'370.4</p>	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>23</p>	<p>Parzellen. 188 und 189: Der Eigentümer beantragt die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV und die asymmetrische Festlegung des Gewässerraums gemäss den Planausschnitten. Damit kann die bisherige Bewirtschaftung weitgehend weitergeführt werden und es müssen nicht schmale Ökostreifen überfahren werden, um das Kulturland zu bewirtschaften.</p>	<p>Grundsätzlich wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV gegenüber einer asymmetrischen Festlegung bevorzugt, da damit für die gegenüberliegenden Grundeigentümer keine zusätzlichen Einschränkungen entstehen. Der Gewässerraum bleibt im Plan eingetragen, es wird aber eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen beantragt.</p> <p>Aufgrund der nun vorgesehenen Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve reduziert sich der Gewässerraum so, dass hier keine Ausnahme für die Bewirtschaftung von Randstreifen mehr nötig ist.</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt, auf eine asymmetrische Festlegung wird dafür verzichtet.</p> <p>Für den Seitenbach wird der Gewässerraum gemäss Antrag leicht asymmetrisch festgelegt resp. begradigt.</p>

			<p>Für den Seitenbach wird der Gewässerraum gemäss Antrag leicht asymmetrisch festgelegt resp. begradigt.</p>	
<p>24</p>	<p>Die Baulandparzelle Nr. 1023 soll im Sinne von Art. 41c Abs. 1 GSchV weiterhin überbaut werden dürfen und zwar mit den durch das OIK zu definierenden Gewässerabständen.</p> 		<p>Gestützt auf den Gesetzestext und den erläuternden Bericht des BAFU muss davon ausgegangen werden, dass dieser Ausnahmetatbestand nicht vorliegt. Der unüberbaute Teil der Bauparzelle liegt nicht in einer Gebäudereihe, auf dieser Gewässerseite liegt nur ein Gebäude im Gewässerraum. Die Voraussetzung für die Ausnahme wäre jedoch, dass bereits mehrere Bauten im Gewässerraum stehen.</p> <p>Mit der Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve reduziert sich der Gewässerraum jedoch so, dass das Rasenspielfeld mehrheitlich ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt.</p> <p>Für eine verbindliche Antwort wäre eine Bauvoranfrage an das Tiefbauamt, OIK IV einzureichen.</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt. Es werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p>
<p>25</p>	<p>Der Eigentümer beantragt die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV entlang des Twäregrabens.</p>		<p>Durch die Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve ragt der Gewässerraum im eingezeichneten Bereich nicht mehr relevant über die Strasse hinaus. Wo der Gewässerraum relevant hinausragt und die Kriterien erfüllt werden, wird eine entsprechende Ausnahme beantragt.</p>	<p>Der Gewässerraum am Seitengewässer (Rapperschlechtgräbli auf Parzelle Nr. 129 wird gemäss Antrag asymmetrisch festgelegt.</p>

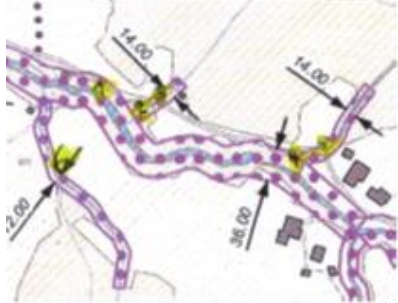

	<p>Weiter wird auf PN 129 am Seitengewässer eine asymmetrische Festlegung beantragt (Verschiebung nach rechts, 3 m/8 m)</p> 	<p>Die asymmetrische Festlegung wird entsprechend aufgenommen.</p>	
<p>26</p>	<p>vgl. Eingabe 15</p>	<p>–</p>	<p>–</p>
<p>27</p>	<p>Ein im Plan nicht eingetragenes Gewässer löst bei grösseren Niederschlägen Steingerölle aus und diese rollen ins Land.</p> 	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend ergänzt. 2'632'400.0, 1'193'316.1</p>	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>28</p>	<p>vgl. Eingabe 15</p> <p>Weiter wird die Frage gestellt, ob für den Viehschauplatz auf Parzelle 519 eine spätere Umnutzung von unproduktiv auf landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist.</p> 	<p>–</p> <p>Mit der Festlegung des Gewässerraums gemäss der Hochwasserschutzkurve ragt der Gewässerraum nicht mehr über die Strasse hinaus.</p> <p>Aus Sicht des Gewässerraums spricht nichts gegen eine solche Umnutzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche.</p>	<p>–</p> <p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt. Es werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p>

<p>29</p>	<p>Die Mitwirkungseingabe wird als Rechtsverwahrung bezeichnet.</p> <p>Die Liegenschaft Brachhüsli 128 liegt neu vollständig im Gewässerraum. Es werden rechtsverbindliche Antworten zu den folgenden Fragen gefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sanierung ▪ Umbau ▪ Ausbau ▪ Investitionen im Bereich Energiesparen <p>Wird der amtliche Wert der Liegenschaft aufgrund der Lage innerhalb des Gewässerraums herunter gesetzt?</p>	<p>Rechtsverwahrungen sind im Rahmen der öffentlichen Auflage möglich. Vorliegend handelt es sich um die Mitwirkung, die Eingabe wird als Mitwirkungseingabe behandelt.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie ist in Art. 3 BauG definiert. Demnach dürfen bestehende Bauten unterhalten, zeitgemäss erneuert und, soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird, auch umgebaut oder erweitert werden. Eine rechtsverbindliche und anfechtbare Auskunft zu den vorgesehenen Änderungen ist nur im Rahmen eines Baugesuchs möglich, wobei die meisten vorgesehenen Änderungen problemlos realisierbar sein dürften, soweit sie nicht im Konflikt mit weiteren Vorschriften der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung stehen (insb. Bauen ausserhalb der Bauzonen).</p> <p>Eine Neubewertung des amtlichen Werts wird durch die Festlegung im Gewässerraum nicht ausgelöst.</p> <p>Mit der neu vorgesehenen Festlegung des Gewässerraums gemäss der Hochwasserschutzkurve liegt die Liegenschaft nur noch teilweise im Gewässerraum.</p>	<p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt. Es werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p>
<p>30</p>	<p>Der Eigentümer weist darauf hin, dass die zwei Gewässer auf PN 689, welche auf der Karte auf dem Betreib Ober Lautersmatt eingezeichnet sind, keine Fliessgewässer sind.</p> <p>Die vorgesehene Gewässerraumbreite am Hinter Brandöschgraben ist unverhältnismässig und sollte überarbeitet werden.</p>	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend angepasst.</p> <p>2'632'652.3, 1'203'812.9</p> <p>2'632'842.7, 1'203'967.8</p> <p>Überprüfung Brandösch, Parzelle Nr. 198: Die angenommene Breite von 6.7 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere</p>	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt. Es werden keine weiteren Änderungen vorgenommen.</p>

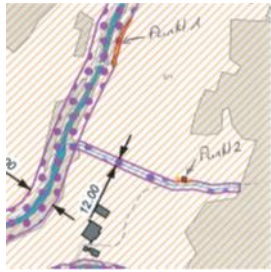
		<p>Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar. Der Gewässerraum wird aber neu gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt, der Gewässerraum ragt damit nur noch geringfügig über die Strasse hinaus.</p> <p>Weiter wird für den Abschnitt die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt.</p>	
<p>31</p>	<p>Für Parzelle 46 (am Twärengraben) wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt.</p> 	<p>Dies ist bereits so vorgesehen.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>32</p>	<p>Es wird die Aufhebung des Gewässerraumes ausserhalb der Strasse beantragt.</p> 	<p>Eine Aufhebung des Gewässerraumes ist nicht möglich, jedoch wird für die Flächen (Parzelle Nr. 77 und 64) eine Ausnahme von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>33</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Unterstand auf Parzelle 532 nicht eingetragen ist. Der Tannenplatz, der seit mehr als einem Jahrhundert zur Lagerung und Zwischenlagerung von Rund-</p>	<p>Die Nachführung der amtlichen Vermessung ist nicht Gegenstand der Gewässerraumfestlegung. Holzlager waren bereits nach bisherigem Recht im geschützten Uferbereich (Vorgänger des</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>



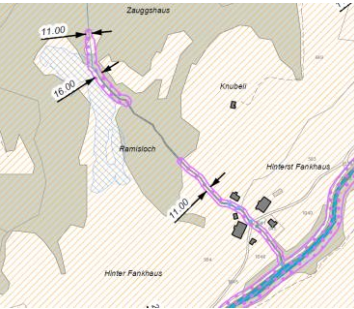
	<p>und Brennholz dient liegt im Gewässerraum. Dieser Platz soll auch weiterhin diesem Zweck dienen.</p> <p>Im Plan ist die Randlinie schwer abschätzbar.</p>	<p>Gewässerraums) unzulässig und somit nicht baubewilligungsfrei. (vgl. BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 4. November 2009). Falls keine Baubewilligung vorliegt, kann die Besitzstandsgarantie grundsätzlich nicht angewendet und durch die Gemeinde somit auch nicht in diesem Rahmen bestätigt werden. Falls der Gegenstand der Besitzstandsgarantie in einem verbindlichen Verfahren geprüft werden soll, müsste ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.</p> <p>Nach erfolgter Umsetzung des Gewässerraums wird dieser im GELAN aufgenommen, womit auch Ausschnitte in einem kleineren Massstab erstellt werden können. Bis dahin können auf Anfrage jederzeit Detailpläne für einzelne Gebiete zur Verfügung gestellt werden.</p>	
<p>34</p>	<p>Es wird verlangt, dass die Hochwasserkurve anstelle der Biodiversitätskurve angewendet wird.</p> <p>Das Gewässer auf Parzelle 507 ist falsch eingetragen:</p>  <p>Das Gewässer Fankhusbach ist mit einem Gewässerraum von 42 m ausgeschieden. Gerechnet wurde mit einer Gerinnesohlenbreite von 12 m und einem</p>	<p>Bezüglich Anwendung Biodiversitätskurve vgl. Eingabe 16, der Gewässerraum soll nun gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt werden.</p> <p>Das Gewässernetz auf Parzelle 507 wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Überprüfung Fankhusbach: Die angenommene Breite von 8 m und der Faktor von 1.5 sind an der unteren Grenze, eine weitere Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar. Die Messungen des Grundeigentümers (sowohl Breite als auch Natürlichkeitsgrad) können nicht nachvollzogen werden. Der Gewässerraum beträgt mit der Festlegung gemäss Hochwasserschutzkurve noch 37 m anstatt 42 m.</p>	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Gewässerraum wird gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt. Es werden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.</p>

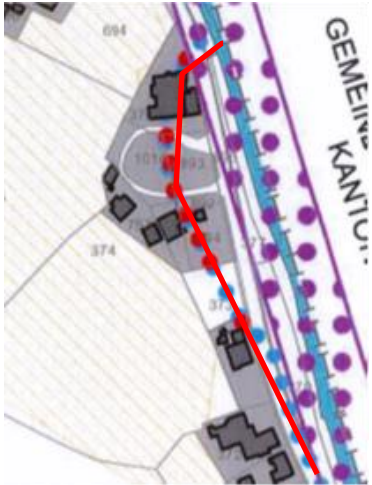
	<p>Natürlichkeitsfaktor von 1.5. Gemäss Eigentümer sollten es jedoch 4 m und Faktor 1 sein, der Abschnitt ist zu überprüfen (vgl. auch Anhang 1)</p> <p>Da gemäss kantonaler Arbeitshilfe Gewässerraum bei Erosion am Ufer nicht verbaut wird, entsteht eine Enteignung des privaten Grundstücks. Bei Erosion und Wegfall des landwirtschaftlichen Kulturlandes wird Realersatz verlangt.</p>	<p>Es bestehen weiterhin Möglichkeiten zum Schutz von Infrastrukturen und Kulturland, im konkreten Schadensfall wird eine Begehung mit der zuständigen Wasserbauingenieurin des kantonalen Tiefbauamts empfohlen.</p>	
35	vgl. Eingabe 15	–	–
36	vgl. Eingabe 15	–	–
37	<p>Der Eigentümer wünscht, dass die geplanten Gewässerräume an der Trueb und den Seitengewässern weniger breit festgelegt werden, denn ansonsten könne er ca. 1.8 Hektaren des Landes nicht mehr rentabel bewirtschaften.</p>	<p>Die minimale Gewässerraubbreite beträgt 11 m, eine weitere Reduktion für die Seitengewässer ist nicht möglich.</p> <p>An der Trueb besteht kein Handlungsspielraum für eine Reduktion der Gewässerräume, allerdings wird der Gewässerraum neu auch im BLN-Gebiet (mit Ausnahme in Feuchtgebieten, Trockenwiesen und –weiden und kant. Naturschutzgebieten) gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
38	<p>Der Grundeigentümer bezeichnet auf einem Plan die bestehenden Brennholzlagerplätze im Gewässerraum.</p>	<p>Holzlager waren bereits nach bisherigem Recht im geschützten Uferbereich (Vorgänger des Gewässerraums) unzulässig und somit nicht baubewilligungsfrei. (vgl. BSIG Nr. 7/725.1/1.1 vom 4. November 2009). Falls keine Baubewilligung vorliegt, kann die Besitzstandsgarantie grundsätzlich nicht angewendet und durch die Gemeinde somit auch nicht in diesem Rahmen bestätigt werden. Falls der Gegenstand der</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

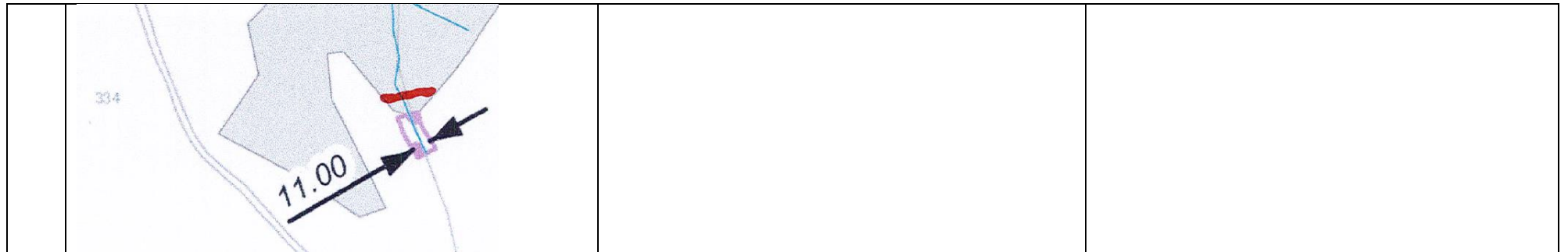
		<p>Besitzstandsgarantie in einem verbindlichen Verfahren geprüft werden soll, müsste ein entsprechendes Baugesuch eingereicht werden.</p>	
<p>39</p>	<p>Der Eigentümer ist mit dem Gewässerraum von 40 m auf Parzelle 535 nicht einverstanden, er wünscht eine Anpassung auf die Grenze der Strasse und wünscht, dass noch eine Begehung vor Ort stattfinden wird.</p> 	<p>Die Gewässerraumbreite wurde überprüft (vgl. Eingabe 15). Eine Reduktion ist gestützt auf das Gewässerschutzgesetz nicht vertretbar. Allerdings reduziert sich der Gewässerraum aufgrund der Festlegung gemäss Hochwasserschutzkurve. Zudem wird für die Fläche eine Ausnahme nach Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt, womit die Bewirtschaftung wie bisher fortgeführt werden könnte.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>40</p>	<p>Der Mitwirkende weist auf verschiedene Fehler auf dem Gewässerraumplan hin und beantragt auf Parzelle 201 die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ PN 217/205: Das Gewässer ist eingedolt. ▪ PN 204: Die Gewässer sind z.T. eingedolt. 	<p>Mit der Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve ragt der Gewässerraum auf Parzelle 201 nicht mehr über die Strasse hinaus.</p> <p>Die Anpassungen an Gewässernetz und Gewässerraum werden vorgenommen.</p>	<p>Das Gewässernetz wird entsprechend angepasst.</p>

<p>41</p>	<p>Die Eigentümer beantragt, den gelb markierten Teil aus dem Gewässernetz zu entfernen, es handle sich nicht um ein Gewässer.</p> <p>Die Verbreiterung von 11 m auf 15 m sei nicht nachvollziehbar, es wird eine Besprechung verlangt.</p>	<p>Art. 4 Bst. b GSchG definiert ein oberirdisches Gewässer als «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung. Es ist klar ersichtlich, dass sich in diesem Bereich durch den Abfluss eine Sohle gebildet hat. Eine Streichung des Gewässers aus dem Gewässernetz hat keine realistische Aussicht auf eine Genehmigung (ist auch in der Landeskarte 1:25000 enthalten).</p> <p>2'632'838.0, 1'194'118.4</p> <p>Nach der Überprüfung ist der Bruch zwischen dem Abschnitt mit 11 m Gewässerraum und 15 m Gewässerraum hier nicht nachvollziehbar, er erfolgt erst weiter unten wo die Gerinnesohlenbreite deutlich breiter wird.</p>	<p>Der Gewässerraum des Gummegrabe wird angepasst, die 11 m Gewässerraum sollten bis weiter bachabwärts genügen.</p>
<p>42</p>	<p>vgl. Eingabe 15</p>	<p>–</p>	<p>–</p>
<p>43</p>	<p>Die Mitwirkenden beantragen eine Ausnahme von der Bewirtschaftsunseinschränkung durch den Gewässerraum am Hämelbach PN 410.</p>	<p>Für den Hämelbach wird die Ausnahme gemäss Art. 41c Abs. 4 Bst. a^{bis} GSchV beantragt, wobei die meisten Flächen über einen</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen.</p>

	Sie erachten einen Abstand von 36 m als Überbreite und erbitten um Überprüfung.	Gewässeranschluss verfügen und die Ausnahme somit eher nicht erteilt werden kann. Bezüglich Überprüfung Gewässerraubbreite vgl. Eingabe 19. Mit der Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve reduziert sich der Gewässerraub von 36 auf 22 m.	
44	vgl. Eingabe 15	–	–
45	Die Eigentümerin plädiert dazu, dass im Gewässerraub alle extensiven Bewirtschaftungen erlaubt sein sollten, bei welchen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel verwendet werden.	Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Festlegung des Gewässerraubes keinen Einfluss auf die Bewirtschaftungsvorgaben, diese sind abschliessend im Bundesgesetz geregelt.	Es werden keine Änderungen vorgenommen.
46	Der Eigentümer von PN 571 wünscht eine Begrenzung des eingezeichneten Gewässerraubes bei der Zufahrt Kalchgraben auf die Strassenkante und eine leichte Verschiebung des Gewässerraubes auf der südlichen Hauskante des Gebäude Nr. 319.  Es wird beantragt, im BLN Gebiet auf die Anwendung der Biodiversitätskurve zu verzichten.	Grundsätzlich wird die Anwendung von Art. 41c Abs. 4 Bst. a ^{bis} GSchV gegenüber einer asymmetrischen Festlegung bevorzugt, da damit für die gegenüberliegenden Grundeigentümer keine zusätzlichen Einschränkungen entstehen. Mit der Festlegung des Gewässerraubes gemäss der Hochwasserschutzkurve ragt dieser jedoch nicht mehr über die Strasse hinaus, so dass keine Ausnahme beantragt wird. Die leicht asymmetrische Festlegung des Gewässerraubes im Bereich des Gebäudes 319 wird so umgesetzt. vgl. Eingabe 16, auch im BLN-Gebiet (mit Ausnahme in Feuchtgebieten, Trockenwiesen und –weiden und kant. Naturschutzgebieten) ist nun die Anwendung der Hochwasserschutzkurve vorgesehen.	Der Gewässerraub im Bereich des Gebäudes Nr. 319 wird so festgelegt, dass dieses nicht im Gewässerraub zu liegen kommt.

47	vgl. Eingabe 15	–	–
48	vgl. Eingabe 15	–	–
49	<p>Der Eigentümer wünscht eine Besichtigung vor Ort.</p> 	<p>Das Gewässernetz im betroffenen Abschnitt wurde überprüft und angepasst. Damit erübrigt sich eine Besichtigung vor Ort.</p> <p>2'630'879.0, 1'199'950.9</p> <p>2'630'510.3, 1'200'064.4</p>	<p>Das Gewässernetz wird angepasst, die inexistenten Zuflüsse werden aus dem Gewässernetz gestrichen.</p>
50	<p>Parzellen 584, 1046, 1047, 649 und 579: Der Eigentümer verlangt, dass die Nutzung der LN und Waldflächen zur Bewirtschaftung wie bisher nach den geltenden IP Regeln und Düngungsnormen erfolgen kann.</p> <p>Für den Ramsiggrabe soll der Gewässerraum auf 11 m anstatt 16 m beschränkt werden, das Gewässer wurde sehr breit verbaut, führt aber nur wenig Wasser.</p> <p>Dazu wünscht er keine weiteren Einschränkungen zu späteren Bauvorhaben. Für alle allfällige Ertragsminderungen wird er Schadenersatz geltend machen.</p> 	<p>Die Bewirtschaftung im Gewässerraum ist abschliessend im eidgenössischen Gewässerschutzgesetz geregelt.</p> <p>Mit der Festlegung gemäss der Hochwasserschutzkurve genügt ein Gewässerraum von 11 m im Bereich der Bauten. Im nördlichen Teil des Ramsiggrabens wird der Gewässerraum aufgrund eines Flachmoores weiterhin auf 16 m festgelegt.</p>  <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Gewässerraum wird im Bereich der Bauten gemäss der Hochwasserschutzkurve festgelegt. Es werden keine weiteren Anpassungen vorgenommen.</p>

<p>51</p>	<p>Die Grundeigentümer beantragen an der Ilfis eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums auf Seite des Kantons Luzern. Die Eigentümer haben bereits eine Anfrage bei der Gemeinde Escholzmatt-Marbach hängig, mit der Prüfung ob diese Asymmetrie überkantonale möglich ist. Leider ist eine Antwort bis heute noch ausstehend.</p> <p>Die Punktlinie des Gewerbekanal sei zudem zu berichtigen und auf die effektiven Bauten zu korrigieren.</p> 	<p>Die Parzelle 376 ist vom Gewässerraum der Ilfis nicht betroffen. Es wird keine Änderung vorgenommen.</p> <p>Da es sich um ein künstliches Gewässer handelt, wird kein Gewässerraum festgelegt und die Leitung wird im Plan auch nicht mehr dargestellt.</p>	<p>Es werden keine Änderungen vorgenommen, die Leitung wird im Plan nicht mehr dargestellt.</p>
<p>52</p>	<p>In diesem Bereich (Parzelle Nr. 833) besteht kein Gewässer mehr.</p>		<p>Der Plan wird entsprechend korrigiert.</p>



6 Weiteres Vorgehen

Das Interesse an der Ortsplanungsrevision zeigte sich sowohl an dem gut besuchten Informationsanlass als auch an den zahlreichen Eingaben der Mitwirkung.

Die Eingaben wurden durch den Ortsplaner ausgewertet und in diesem Bericht zusammengestellt. Nach der Wiederaufnahme der Planung im Sommer 2021 wurde die Behandlung der Mitwirkungseingaben überprüft und der Bericht aktualisiert.

Der Gemeinderat dankt der Bevölkerung für die wertvollen Eingaben und das Engagement im Zusammenhang mit der Teilrevision.